

Satzung



IfGA® Institut für Gebäudeanalytik e.V.

Haus des Kölner Handwerks

Frankenwerft 35

50667 Köln - Altstadt

www.ifga-online.de

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen IfGA® Institut für Gebäude-Analytik e.V.. Er hat seinen Sitz in Köln. Er wurde am 30. Juni 2012 gegründet, und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Datum der Eintragung und Nummer des Vereinsregisters werden in der Satzung nach Bestätigung des Amtsgerichts Köln nachgetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein „IfGA® Institut für Gebäude-Analytik e.V.“ verfolgt gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat den Zweck:

1. Die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
2. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Lehre und den Umwelt- und Denkmalschutz.
3. Förderung theoretischer Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im fachlichen/technischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Bereich.
4. Förderung von theoretischen und praktischen Verfahrens- und Anwendungsveranstaltungen und Untersuchungen.
5. Förderung von Kongressen und Messeveranstaltungen.
6. Beratungshilfe für Mitglieder und Dritte für gesundes Wohnen, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz.

Der Zweck des Vereins ist nicht in erster Linie auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgelegt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder können eine angemessene Vergütung für Leistungen die dem Vereinszweck entsprechen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Außerordentliche Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Auflösung des Vereines,
 - d. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tode des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung muss per Einschreiben erfolgen. Für die rechtzeitige Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es nicht auf die Absendung der Kündigungserklärung, sondern auf deren Zugang an. Geht die Kündigung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres möglich.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt, sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das den Vereinszweck erheblich gefährdet oder den Ruf oder das Ansehen des Vereines erheblich beeinträchtigt, mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Mahnung länger als ein Jahr in Rückstand geblieben ist.

4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben, hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
5. Gegen den die Ausschließung aussprechenden Beschluss ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat der Rechtsweg zulässig. Bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren.
7. Vertragliche und sonstige Verbindlichkeiten, die dem Verein gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, den Verein nach Maßgabe der Satzung und von Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken, die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereines zu befolgen und die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr. Bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können darüber hinaus außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
4. Die Beitragszahlungen der fördernden Mitglieder sind jeweils bis 31. März eines Jahres fällig.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden (geschäftsführendes Vorstandsmitglied)
 - c. zwei Beisitzern
 - d. dem Beiratsvorsitzenden
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Krankheit oder Verhinderung.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt ist zulässig.
5. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit seiner Wahl. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der gewählte Vorstand im Amt.
6. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

7. Der Vorstand beschließt über vereinspolitische Vorhaben, soweit sie eigenverantwortlich nach den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien erfolgen. In wichtigen Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören, ist der Vorstand zu sofortigen Maßnahmen berechtigt, falls dies aus Gründen der Dringlichkeit geboten ist. In diesem Falle hat er sich seine Entscheidungen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
8. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 8 Präsident

Der Präsident des IfGA® Instituts für Gebäudeanalytik steht dem Institut in repräsentativer Art und Weise vor, und wird vom Vorstand benannt. Er übernimmt die Präsentation des IfGA® nach Außen und unterstützt den Vorstand.

§ 9 Beirat

1. Aus dem Kreise der fördernden Mitglieder wird ein ständiger Beirat gebildet, der die Interessen der fördernden Mitglieder gegenüber den Organen des Vereines vertritt. Der Beirat unterstützt den Verein bei der Verwirklichung des Vereinszweck und der Einwerbung von Drittmitteln. Der Beirat pflegt und fördert insbesondere die Kooperation zwischen der Zulieferindustrie, Bildungsstätten, Verbänden und Berufsorganisationen.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus bis zu 15 Vertretern der einzelnen Erzeugergruppen der Zuliefererindustrie, Bildungsstätten, Verbänden und Institutionen. Mitglieder des Beirats können natürliche und juristische Personen werden. Von juristischen Personen muss jeweils ein fester Vertreter schriftlich gegenüber dem Vorstand benannt werden.

3. Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Beirat wird bei Vorstandssitzungen durch den Beiratsvorsitzenden vertreten.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so kann an seine Stelle ein neues Mitglied gewählt werden.
6. Der Beirat wird wenigstens einmal jährlich vom Beiratsvorsitzenden einberufen. Der Vorstand des Vereins ist zeitgleich schriftlich zu informieren.
7. Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht an den Beiratssitzungen teilzunehmen

§ 10 Wahl- und Stimmrecht

1. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 11 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. Den Mitgliedern des Vorstands kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

3. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist bei den Mitgliedern beider Organe zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des IfGA® setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden (geschäftsführendes Vorstandsmitglied) nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal jährlich, einberufen und geleitet. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung. Dabei ist eine Einladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder bei der Abstimmung vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird die Beschlussfähigkeit durch eine unmittelbar im Anschluss beginnende Mitgliederversammlung am gleichen Ort mit den anwesenden Stimmen durchgeführt. Die Beschlussfähigkeit der fortführenden Mitgliederversammlung ist bei mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen gegeben.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,

- b. Wahl des 1. Vorsitzenden,
 - c. Wahl des 2. Vorsitzenden (geschäftsführenden Vorstandsmitglieds)
 - d. Wahl von zwei Beisitzern
 - e. Wahl des Beiratsvorsitzenden,
 - f. Wahl des Schriftführers,
 - g. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - h. Widerruf einer Wahl,
 - i. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - j. Beratung des ordentlichen Haushalts für das kommende Geschäftsjahr und die Festsetzung der Beiträge,
 - k. Genehmigung des Kassenberichtes des ordentlichen Haushalts für das vergangene Geschäftsjahr,
 - l. Entlastung des Vorstands,
 - m. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - n. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - o. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch geführt, es sei denn, dass vorher von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen worden ist.
8. Die Wahlen zum Vorstand werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Eine Abstimmung per Akklamation ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht. Enthaltungen werden hierbei nicht gewertet.
9. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über

solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder den Widerruf der Wahl von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen vom Versammlungsleiter nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

10. Zusatzanträge zur Tagesordnung, über die beschlossen werden soll, müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
11. Zusatzanträge zur Tagesordnung, über die während der Tagung beschlossen werden soll, ist mehr als die Hälfte der teilnehmenden Stimmen notwendig.
12. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Abstimmungsergebnis zu enthalten hat.
13. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Kopie zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Ausschüsse und Ressorts

1. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten je nach Bedarf ständige oder zu bestimmten Zwecken dienende Ausschüsse oder Ressorts bilden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse und Ressorts verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für Barauslagen und Zeitversäumnisse wird eine angemessene Vergütung gewährt, deren Höhe der Vorstand beschließt.

3. Die Ausschüsse und Ressorts haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratung haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die vorgeschlagenen Maßnahmen beschließt der Vorstand soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Die Mitglieder und Vorsitzenden der ständigen Ressorts werden jeweils für drei Jahre vom Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der jeweilige Vorsitzende der Ausschüsse oder Ressorts beruft die Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse oder Ressorts ein. Er leitet die Sitzungen und vertritt die Beratungsergebnisse gegen über den Organen.
6. Einladungen zu den Ressortsitzungen ergehen im Einvernehmen mit dem Vorstand, der von den Sitzungsterminen und der Tagesordnung über die Geschäftsstelle vorher in Kenntnis zu setzen ist. Vorstandsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen der Ressorts teilnehmen.
7. Telefonkonferenzen, Chatrooms o.ä. sind anstelle von Ausschuss- oder Ressortsitzungen zulässig.

§ 14 Rechnungslegung

1. Die Geschäftsführung hat für das abgelaufene Rechnungsjahr einen detaillierten Bericht über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt, sie bleiben bis zur Bestellung der neuen Rechnungsprüfer im Amt. Eine un-

mittelbare Wiederholung der Bestellung ist nicht zulässig. Die Vorsitzenden, die Beisitzer und der Beiratsvorsitzende dürfen nicht zum Rechnungsprüfer bestellt werden.

4. Über das Ergebnis der Prüfung hat einer der Rechnungsprüfer bei der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich zu stellen, sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Wird der Antrag auf Auflösung des Vereines von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen ist.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
4. Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Verein „Ärzte ohne Grenzen e.V., Am köllnischen Park 1, 10179 Berlin“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Abwicklung des aufgelösten Vereins ist Sache des zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstands.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2012 genehmigt.

Inter Keine Einträge 06/12

Internetversion 06/12

IFGA® Institut für Gebäudeanalytik e.V.



IFGA®
Köln

Satzung
Stand Juni 2012